



Digital Assets Association Austria – Verein
zur Förderung und nachhaltigen
Entwicklung des Ökosystems für digitale
Vermögenswerte in Österreich

Parkring 2, 1010 Wien
ZVR- 1959602563

Ansprechpartner: Walter Mösenbacher
E-Mail: walter.moesenbacher@daaa.at

Datum: 3. November 2025

Bundesministerium für Finanzen
Felix Baumgartner
BMF - IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5, 1010 Wien

Per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Per Webform

Stellungnahme zum AbgÄG 2025
Geschäftszahl: 2025-0.840.879

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

die Digital Asset Association Austria (DAAA) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 19 (§ 95 Abs 2 Z 3 EStG 1988)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht eine Anpassung des § 95 Abs. 2 Z 3 EStG an die Neufassung des § 2 Z 22 FM-GwG durch das FM-GwG-Anpassungsgesetz, BGBl I Nr. 151/2024, vor. Die Anpassung dient der Übernahme des in Art. 3 Abs. 1 Z 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 („MiCAR“) definierten Begriffs des *Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen*.

Diese Harmonisierung ist grundsätzlich zu begrüßen, bedarf jedoch einer Präzisierung im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuerpflicht.

Die Erläuterungen führen zutreffend aus, dass die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) nur für jene Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bestehen soll, die

- durch Zugriff auf den privaten kryptografischen Schlüssel („private key“) oder gesetzliches Zahlungsmittel über den für den KESt-Abzug notwendigen Zugriff auf die Erträge verfügen, und
- aufgrund der Abwicklung der Realisierung über alle zur Vornahme des KESt-Abzugs erforderlichen Informationen verfügen.

Diese Einschränkung ist von entscheidender Bedeutung, um eine sachgerechte und systematische Abgrenzung zu gewährleisten. Würde § 95 Abs. 2 Z 3 EStG ausschließlich auf den weiten MiCAR-Begriff des „Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen“ verweisen, ohne den Zugriff auf den privaten Schlüssel als tatbestandsmäßige Voraussetzung zu normieren, würden auch Dienstleister vom Anwendungsbereich erfasst, die keinerlei Zugriff auf Kryptowerte oder entsprechende Erträge haben.

Beispiele solcher MiCARDienstleistungen sind insbesondere:

- Art. 3 Abs. 1 Z 15 lit. e MiCA: *Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden*;
- Art. 3 Abs. 1 Z 15 lit. f MiCA: *Platzierung von Kryptowerten*.



Diese Tätigkeiten erfordern keinen Zugriff auf die „private keys“ der Kunden und können daher keinen KEST-Abzug technisch oder rechtlich durchführen. Eine Einbeziehung solcher Dienstleister würde daher den Normzweck des § 95 EStG verfehlen und wäre systemwidrig.

Um diese intendierte Einschränkung gesetzlich klarzustellen, wird vorgeschlagen, den vorgesehenen Gesetzestext wie folgt zu ergänzen:

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzung hervorgehoben):

„Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des § 2 Z 22 FM-GwG mit Sitz, Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, **sofern diese durch Zugriff auf den privaten kryptografischen Schlüssel („private key“) oder auf gesetzliche Zahlungsmittel über den für den Kapitalertragsteuerabzug notwendigen Zugriff auf die Erträge verfügen, ...“**

Diese Ergänzung stellt klar, dass die KEST-Abzugspflicht nur bei tatsächlicher Zugriffsmöglichkeit auf die Erträge besteht und damit ausschließlich jene Dienstleister umfasst, die wie bisher im Rahmen der Verwahrung, Übertragung oder Realisierung von Kryptowertepositionen agieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Wir stehen dem Bundesministerium für Finanzen gerne für eine Besprechung wichtiger Punkte zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,

Digital Asset Association Austria

Paul Pöltner

Georg Brameshuber

Working Group Tax:

Alexander Birke
Georg Brameshuber
Barbara Edelmann
Natalie Enzinger
Shayan Erfani
Christoph Finsterer
Nikolaus Futter
Fabrizio Pinna
Johanna Rizzi
Christoph Rommer
Michael Sommerhuber
Axel Schuster
Eckehard Stolz